

S A T Z U N G

über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingunterkünfte

in der Stadt Seelze

Neufassung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze am 28.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Seelze stellt zur Unterbringung von
 1. Obdachlosen Personen oder Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft zu beschaffen
 2. Asylbewerberinnen und Asylbewerber für die Dauer des Asylverfahrens sowie Flüchtlingen, die der Stadt Seelze zugewiesen sind,
 möblierte öffentliche Einrichtungen als Möglichkeit der Unterbringung zur Verfügung.
- (2) Der Einrichtungsbegriff umfasst alle Anlagen, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, hier der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen, im Gebiet der Stadt Seelze dienen (nachfolgend Unterkünfte genannt).
- (3) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind, die auf den Grundstücken Almhorster Straße 1, Mühlenstraße 6 und Lange-Feld-Straße 120 gelegenen öffentlichen Einrichtungen, eigene Wohnungen in der Lohnder Straße 17, sowie die von der Stadt Seelze zu diesem Zweck angemieteten Wohnungen.
- (4) Die Stadt kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs weitere geeignete Unterkünfte kaufen, anmieten, errichten und ggf. schließen. Solange die Unterkünfte gemäß dem Satzungszweck genutzt werden, gelten sie als öffentliche Einrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung sind während dieser Benutzungsdauer anzuwenden.
- (5) Die Unterkünfte können auch für andere Zwecke genutzt werden, solange sie für ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht benötigt werden.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Das Recht, eine Unterkunft zu nutzen, wird durch Einweisungsverfügung der Stadt Seelze begründet. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und es entsteht durch die Einweisung kein Mietverhältnis. Es ist untersagt, die Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin ohne vorherige Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Es ist untersagt, anderen als den von der Stadt Seelze eingewiesenen Personen Unterkunft zu gewähren.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft, die Zuweisung einer Unterkunft von bestimmter Art, Möblierung, Ausstattung und Größe oder ein Verbleib in dieser besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch die Rückgabe der Unterkunft die einen Verzicht durch die Zugewiesenen darstellt,
2. im Falle einer in der Einweisungsverfügung genannten Frist, mit deren Ablauf,
3. durch die Aufhebung der Einweisungsverfügung,
4. durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft (Nichtnutzung),
5. durch Tod oder Wegzug (Ausreise) der eingewiesenen Personen.

(5) Das Benutzungsrecht für die Zugewiesenen kann jederzeit nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung durch die Stadt Seelze aufgehoben werden, wenn

1. anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau,- Erweiterungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
3. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Seelze und dem Dritten beendet wird,
4. Umsetzungen der zugewiesenen Personen aus organisatorischen Gründen oder zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten erforderlich sind,
5. die/der Benutzerin/Benutzer durch ihr/sein Verhalten Anlass hierzu gibt, insbesondere wiederholt gegen Anordnungen der gem. § 7 erlassenen Hausordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält,
6. die/der Benutzerin/Benutzer eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wollen und somit die Hilfe zur Selbsthilfe nicht annehmen,
7. die/der Benutzerin/Benutzer die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet;
8. die/der Benutzerin/Benutzer die ihr/ihm zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn die zuständige Behörde über ihre/seine Abwesenheit unterrichtet ist.
9. die/der Benutzerin/Benutzer Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich aufnimmt;
10. die/der Benutzerin/Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht mehr bewohnt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
11. sonstige wichtige Gründe vorliegen.

§ 3**Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die als Unterkünfte überlassenen Wohnungen oder Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft nicht aufgenommen werden.
- (2) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft inklusive dem Mobiliar und der Außenanlagen pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für ausreichende Reinigung, Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (3) Schäden in den Unterkünften sind der Stadt Seelze unverzüglich zu melden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt oder ohne vorherige Rücksprache selbst zu beseitigen.

- (4) Es ist in den Unterkünften untersagt, Veränderungen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere
- Um- und Einbauten
 - Änderung an Elektrizität, Wasser und Gas
 - Auswechseln von Türschlössern
 - Installationen und Veränderungen an Herden und Abzugsrohren
 - Veränderungen des vorhandenen Mobiliars (Entsorgen/Ersetzen)
 - sonstige bauliche Veränderungen
- (5) Die beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen, spätestens aber beim Auszug zurückzugeben. Eine Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Bei Verlust der Schlüssel liegt die Haftung bei den Benutzerinnen/Benutzern. Die Kosten der Ersatzbeschaffung sind von den Benutzerinnen/Benutzern zu erstatten. Die Stadt Seelze behält es sich vor ein Schlüsselpfand zu erheben.
- (6) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, den Abfall nach den geltenden Vorschriften der Abfallentsorgung zu entsorgen.

§ 4 Hausrecht

- (1) Die Ausübung des Hausrechts für Unterkünfte im Rahmen dieser Satzung liegt bei der Stadt Seelze. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung können durch die Stadt Seelze Hausordnungen erlassen werden.
- (2) Die Stadt Seelze kann sich zur Überprüfung und Durchsetzung der Hausordnung und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung qualifizierter Dritter bedienen.
- (3) Die Verpflichtungen nach den entsprechenden, erlassenen Hausordnungen sind von der/dem jeweiligen Benutzerin/Benutzer zu erfüllen. Wird eine Unterkunft gemeinschaftlich benutzt, so sind alle Benutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (4) Die mit der Verwaltung und/oder Betreuung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Stadt Seelze haben das Recht, jederzeit alle Räume zu betreten. In der Zeit von 21.00 Uhr bis 9.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf dieses nur in wichtigen Fällen geschehen.

§ 5 Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Unterkünften, Räumen, am Mobiliar und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen schuldhaft verursacht werden. Hierzu zählen auch Schäden durch Gäste oder andere in der Gemeinschaft lebende Personen, wenn es unterlassen wurde, dies zu verhindern. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die von Benutzern der Obdachlosenunterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Seelze nicht.

§ 6 Räumung der Unterkunft

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft oder einzelne Räume mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist, eingeschränkt oder eine andere Unterkunft verfügt wurde. Werden die eingebrachten Gegenstände nicht entfernt, so kann die Stadt Seelze nach Beendigung des Benutzungsrechtes, die in der Unterkunft

vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers aus der Unterkunft räumen, verwahren oder in Verwahrung geben.

- (2) Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 1 Monat verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung. Die Stadt Seelze haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände. Die Kosten der Verwahrung, Verwertung und Entsorgung sind von den Benutzerinnen/Benutzern zu tragen, die hierzu Anlass gegeben haben.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung einer Unterkunft zur Unterbringung von obdachlosen Menschen, Flüchtlingen oder von Asylbewerberinnen/Asylbewerbern ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner ist die bzw. derjenige, der bzw. dem die Unterkunft von der Stadt Seelze zugewiesen wurde oder die bzw. der sie sich angeeignet hat. Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so können sie als Gesamtschuldner herangezogen werden.
- (3) Für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Seelze werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen von den Nutzerinnen und Nutzern der Unterkunft erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Zuweisung genannten Datum des Benutzungsrechts. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Benutzung.

§ 8 Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für eine Unterkunft beträgt je Quadratmeter **13,09 €**.
- (2) Jeder Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

§ 9 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach § 8 sind ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, erstmals am dritten Tage nach dem Beginn des Benutzungsrechtes, danach jeweils bis zum dritten des Monats fällig und an die Stadtkasse Seelze zu zahlen.
- (2) Für Benutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag gilt nicht als Benutzungstag.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr nach § 8 für den fortlaufenden Monat zu entrichten.

§ 10 Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren können gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) im Verwaltungszwangsverfahren mit einem Leistungsbescheid beigetrieben werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 ohne vorherige Einweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht,
 - entgegen § 2 Abs. 1 anderen als den eingewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
 - nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach § 2 Abs. 4 einer Räumung nach § 6 Abs. 1 oder entsprechend § 3 zur Benutzung oder Instandhaltung der Unterkunft nicht nachkommt,
 - die in § 3 genannten Pflichten nicht oder unzureichend befolgt,
 - gegen § 4 dieser Satzung oder eine nach dieser Satzung erlassene Hausordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung der Bestimmungen des § 74 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung gemäß § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname der gebührenpflichtigen Nutzungsberechtigten und deren Anschriften) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke des Melderechts bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Seelze vom 15.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.02.2018 außer Kraft.